



Amtsblatt

für den Landkreis Regensburg

Landratsamt Regensburg

Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter:

www.landkreis-regensburg.de

Jahrgang: 51

Nummer: 30

Datum: 24.07.2020

Inhalt:

| | |
|---|----|
| Entschädigungssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung -Wenzenbacher Gruppe- | 2 |
| Verbandssatzung des Schulverbands für Grundschule Sünching vom 06.07.2020 | 4 |
| Haushaltssatzung des Grundschulverbandes Wörth-Wiesent | 7 |
| Haushaltssatzung des Zweckverbandes ILE Vorderer Bayerischer Wald | 8 |
| Stellenausschreibung der Verwaltungsgemeinschaft Alteglofsheim..... | 11 |

Entschädigungssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung -Wenzenbacher Gruppe-

Der Zweckverband zur Wasserversorgung -Wenzenbacher Gruppe- erlässt aufgrund der §§ 11 und 14 der Verbandssatzung in Verbindung mit Art. 30 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Entschädigungssatzung:

§ 1

Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit bei Sitzungen

- (1) Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Verbandsräte des Zweckverbandes sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Durch Verbandsmitgliedern bestellte Verbandsräte und deren Stellvertreter, soweit sie nicht Verbandsvorsitzender sind, erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung ein Sitzungsgeld von 50,00 € pro Sitzung.
Im Falle der Vertretung des Ersten Bürgermeisters eines Verbandsmitglieds erhalten die dazu entsandten weiteren Bürgermeister ebenfalls Sitzungsgeld.
- (3) Verbandsräte kraft Amtes (Erste Bürgermeister der Verbandsmitglieder) erhalten kein Sitzungsgeld, sondern nur den Ersatz ihrer Auslagen, z. B. Wegstreckenentschädigung (Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG).
- (4) Arbeitnehmer haben zusätzlich Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalles. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 € je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Verbandsräte, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

§ 2

Entschädigung des Verbandsvorsitzenden

- 1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine Entschädigung von 900,00 Euro brutto monatlich. Sobald und sooft sich nach Inkrafttreten dieser Satzung die Entgelte der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes im kommunalen Bereich bis Entgeltgruppe 8 einheitlich erhöhen, wird die Entschädigung jeweils zum gleichen Zeitpunkt mit dem gleichen Prozentsatz erhöht. Zusätzlich wird eine Jahressonderzahlung entsprechend den für Beschäftigte bis EG 8 geltenden tariflichen Vorschriften gezahlt.
- 2) Der Verbandsvorsitzende erhält pauschal 50,00 Euro Reisekostenentschädigung monatlich für Reisen innerhalb des räumlichen Wirkungskreises des Zweckverbandes.
Für Reisen außerhalb des räumlichen Wirkungskreises des Zweckverbandes werden auf Antrag Wegstreckenentschädigungen und Tagegelder gemäß dem Bayerischen Reisekostengesetz gewährt.

§ 3

Entschädigung des Stellvertreters

- (1) Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhält, sofern er den Verbandsvorsitzenden länger als 8 aufeinanderfolgende Tage vertritt, für jeden Tag der Vertretung, gerechnet ab dem ersten Tag, $\frac{1}{30}$ der monatlichen Bruttoentschädigung und $\frac{1}{30}$ der monatlichen Reisekostenpauschale des Verbandsvorsitzenden.
- (2) Im Vertretungsfall erhält der stellvertretende Verbandsvorsitzende für Reisen außerhalb des räumlichen Wirkungskreises des Zweckverbandes auf Antrag Wegstreckenentschädigungen und Tagegelder gemäß dem Bayerischen Reisekostengesetz.

§ 4

Entschädigung für die Mitglieder des örtlichen Rechnungsprüfungsausschusses

Die Mitglieder des örtlichen Rechnungsprüfungsausschusses erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung von 25,00 Euro je volle Stunde.

§ 5

Auszahlung der Entschädigung

Nach Monatsbeträgen bemessene Entschädigungen sind zum letzten Tag jeden Monats zu zahlen. Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub usw. werden Entschädigungen auf die Dauer von zwei Monaten weitergezahlt.

Über eine längere Zahlung in besonderen Härtefällen entscheidet die Verbandsversammlung durch Beschluss im Einzelfall.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15. Juni 2020 in Kraft.

Wenzenbach, den 16.06.2020
Zweckverband zur Wasserversorgung
-Wenzenbacher Gruppe-
Dr. Ebneith
Verbandsvorsitzender
Az. S 12-027.15-Schm.

Verbandssatzung des Schulverbands für Grundschule Sünching vom 06.07.2020

Der Schulverband Sünching hat in der Schulverbandsversammlung am 27. Mai 2020 eine Verbandssatzung beschlossen. Sie wurde mit Schreiben des Landratsamtes Regensburg vom 02.07.2020, S 12-027.15-Hj, rechtsaufsichtlich genehmigt. Gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG wird die Satzung nachfolgend amtlich bekannt gemacht:

Satzung des Schulverbands für Grundschule Sünching (Verbandssatzung)

Inhaltsübersicht

- § 1 Bestand des Schulverbands
- § 2 Organe des Schulverbandes
- § 3 Schulverbandsversammlung
- § 4 Rechnungsprüfungsausschuss
- § 5 Verbandsvorsitzender
- § 6 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung
- § 7 Geschäftsgang des Schulverbands
- § 8 Geschäftsführung des Schulverbands
- § 9 Kassengeschäfte des Schulverbands
- § 10 Rechnungsprüfung
- § 11 Finanzierung des Schulverbands
- § 12 Auseinandersetzung
- § 13 Bekanntmachungen des Schulverbands
- § 14 In-Kraft-Treten

§ 1 Bestand des Schulverbands

- (1) Der Schulverband besteht für die Grundschule Sünching als Verbandsschule
- (2) Mitglieder des Schulverbandes sind die Gemeinden Mötzing, Riekofen und Sünching.
- (3) Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbandes umfasst den mit der Rechtsverordnung der Regierung der Oberpfalz festgesetzten Sprengel der Grundschule Sünching.
- (4) Der Schulverband führt folgenden Namen „Schulverband Sünching“ und hat seinen Sitz in 93104 Sünching. (Anschrift: Schulstr. 26, 93104 Sünching)

§ 2 Organe des Schulverbandes

Organe des Schulverbandes sind die Schulverbandsversammlung und der Schulverbandsvorsitzende.

§ 3 Schulverbandsversammlung

(1) ¹In die Verbandsversammlung werden die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden entsandt. ²Daneben entsenden Gemeinden, aus denen am 1. Oktober jeden Jahres 51 bis 100 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen (Verbandsschüler), einen und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler nochmals einen weiteren Verbandsrat in die Verbandsversammlung. ³Stellt eine Gemeinde wegen Rückgangs ihrer Verbandsschüler zum Stichtag zu viele Verbandsräte, sind sie durch den Gemeinderat vor der nächsten Verbandsversammlung abzuberaufen.

2) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Vorsitzende des Schulverbands.

(3) Die Verbandsversammlung ist zuständig für die ihr nach Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Aufgaben.

§ 4 Rechnungsprüfungsausschuss

Die Verbandsversammlung bildet aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit 3 Mitgliedern und bestimmt ein Mitglied als Vorsitzenden.

§ 5 Verbandsvorsitzender

(1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von 6 Jahren den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.

(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen

§ 6 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,-- Euro brutto.

(3) Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für jeden Tag, an dem er den Schulverbandsvorsitzenden vertritt, eine Aufwandsentschädigung in Höhe 1/30 der Aufwandsentschädigung des Schulverbandsvorsitzenden.

(4) ¹Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, erhalten unbeschadet der Abs. 2 und 3 keine Entschädigung.

²Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit

ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung in Höhe von 30,-- Euro je Sitzung. Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung von 15 € je angefangene Stunde.

(5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner auf Antrag

a) wenn sie Beschäftigte sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausschlag;

b) wenn sie selbstständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstausschlag einen Pauschalsatz für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, in Höhe von 15,-- Euro

c) wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, einen Pauschalsatz für jede Stunde Sitzungsdauer unter den in Buchstabe c) genannten Voraussetzungen in der Höhe von 15,- Euro; ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.

(6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.

§ 7 Geschäftsgang des Schulverbands

¹Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 8 Geschäftsführung des Schulverbands

¹Als Geschäftsstelle des Schulverbands wird die Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Sünching bestimmt. ² Für die Aufwendungen zur Führung der Geschäftsstelle erhält die Verwaltungsgemeinschaft Sünching eine Entschädigung nach dem Maß der tatsächlichen Inanspruchnahme.

§ 9 Kassengeschäfte des Schulverbands

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Verwaltungsgemeinschaft Sünching geführt.

§ 10 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 11 Finanzierung des Schulverbands

1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage nach Art. 9 Abs. 5 Satz 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes.

(2) ¹Abweichend von Art. 9 Abs. 5 Satz 1 BaySchFG erhebt der Schulverband für Investitionen eine gesonderte Investitionsumlage. ²Für die Investitionsumlage gilt der gleiche Verteilungsmaßstab wie bei der Schulverbandsumlage.

(3) ¹Die Schulverbandsumlage ist nach ihrer Festlegung in vierteljährlichen Teilbeträgen mit Fälligkeit jeweils zum ersten Werktag eines Vierteljahres zu entrichten. ²Soweit der Umlagebetrag noch nicht festgelegt ist, wird eine Vorauszahlung in Höhe des zuletzt festgesetzten Betrages fällig. ³Bei verspäteter Zahlung ist die Umlageschuld mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

§ 12 Auseinandersetzung

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögenseinwanderung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 13 Bekanntmachungen des Schulverbands

(1) Die Bekanntmachungen des Schulverbands erfolgen im Amtsblatt des Landratsamtes Regensburg.

(2) Die Mitgliedsgemeinden des Schulverbands weisen auf die Bekanntmachungen in ihren amtlichen Bekanntmachungen hin.

(3) Der Inhalt der Bekanntmachungen wird im Internet veröffentlicht und zwar auf der jeweiligen Homepage der Mitgliedsgemeinden.

§ 14 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verbandssatzung tritt zum 01.06.2020 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 17.06.2014 außer Kraft.

Sünching, den 06. Juli 2020
Schulverband Sünching
Spindler Robert
Schulverbandsvorsitzender
Az. S 12-027.15-Schm.

Haushaltssatzung des Grundschulverbandes Wörth-Wiesent

Nachstehend wird die Haushaltssatzung des Grundschulverbandes Wörth-Wiesent für das Haushaltsjahr 2020 amtlich bekanntgemacht:

Auf Grund von Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 496.800 €
und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 26.000 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 280.000 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2019 auf 232 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.206,90 € festgesetzt.
4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 0 € festgesetzt. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2020 in Kraft.

Wiesent, 20.07.2020

Grundschulverband Wörth-Wiesent

Elisabeth Kerscher

Schulverbandsvorsitzende

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß § 4 BekV für die Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle des Schulverbandes zur Einsichtnahme bereit (Art. 65 Abs. 3 GO).

Az. S 12-027.13-Sed.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes ILE Vorderer Bayerischer Wald

Nachstehend wird die Haushaltssatzung des Zweckverbandes ILE Vorderer Bayerischer Wald für das Haushaltsjahr 2020 amtlich bekanntgemacht:

Aufgrund von Art. 40 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband ILE Vorderer Bayerischer Wald folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt;

er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

130.200,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

33.500,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Betriebskostenumlage / Investitionskostenumlage

Der nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 84.200,00 € festgesetzt und im Verhältnis der Einwohnerzahlen zueinander auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Der nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf 0 € festgesetzt. Die Umlage verteilt sich wie folgt auf die Zweckverbandsmitglieder:

| Berechnung der Mitglieder des Zweckverbandes (Gemeinden/Markt/Stadt) | Verwaltungsumlage | | Investitionsumlage | | Gesamtbetrag der Umlage 2020 |
|--|-------------------------------|--|-------------------------------|--|------------------------------------|
| | Einwohner am 30.09.2019 | Betrag für das Haushaltsjahr 2020 | Einwohner am 30.09.2019 | Betrag für das Haushaltsjahr 2020 | |
| Altenthann | 1472 | 4.416 € | 1472 | - € | 4.416 € |
| Bernhardswald | 5417 | 16.251 € | 5417 | - € | 16.251 € |
| Brennberg | 2034 | 6.101 € | 2034 | - € | 6.101 € |
| Michelsneukirchen | 1741 | 5.223 € | 1741 | - € | 5.223 € |
| Rettenbach | 1826 | 5.478 € | 1826 | - € | 5.478 € |
| Wald | 2885 | 8.655 € | 2885 | - € | 8.655 € |

| | | | | | |
|-----------------|--------------|-----------------|--------------|----------|-----------------|
| Wiesent | 2585 | 7.755 € | 2585 | - € | 7.755 € |
| Zell | 1816 | 5.448 € | 1816 | - € | 5.448 € |
| Falkenstein | 3397 | 10.191 € | 3397 | - € | 10.191 € |
| Wörth a.d.Donau | 4894 | 14.682 € | 4894 | - € | 14.682 € |
| Summe | 28067 | 84.200 € | 28067 | € | 84.200 € |

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden in Höhe von 20.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2020 in Kraft.

Wörth a.d.Donau, 20.07.2020

Zweckverband ILE Vorderer Bayerischer Wald

Irmgard Sauerer, Zweckverbandsvorsitzende

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß § 4 BekV für die Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Einsichtnahme bereit (Art. 65 Abs. 3 GO).

Az. S 12-027.13-Sed.

Stellenausschreibung der Verwaltungsgemeinschaft Alteglofsheim

Die Verwaltungsgemeinschaft Alteglofsheim stellt zum **1. September 2021** einen

Auszubildenden zum Verwaltungsfachangestellten (m/w/d)

Fachrichtung Allgemeine Innere Verwaltung des Freistaates Bayern und der Kommunalverwaltung ein.

Bewerber mit mittlerem Bildungsabschluss werden bevorzugt.

Neben der betrieblichen Ausbildung und des Berufsschulunterrichtes hat der Auszubildende an Blocklehrgängen bei der Bayerischen Verwaltungsschule teilzunehmen.

Bei Interesse senden Sie Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis **spätestens 28.08.2020** an die Verwaltungsgemeinschaft Alteglofsheim, Bahnhofstraße 10, 93087 Alteglofsheim.

Nähere Auskünfte erteilt Ihnen Frau Gmeinwieser (Tel.: 09453-931-15)

Online-Bewerbungen bitte ausschließlich in PDF-Format.

Alteglofsheim, den 15.07.2020